



Regierungspräsidium
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · 09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Geschäftsführer der
Fa. Hirschfelder Geflügelmast GmbH
Reinsberger Str. 11

09629 Reinsberg

Chemnitz, den 03.11.1997
Tel. (03 71) 5 32 - 1641
Bearbeit.: XXXXXXXXXX
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort
angeben) 64-8823-7737-2.1

- Betr.:** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- hier:** Anlage zur Haltung von Mastgeflügel auf den Flurstücken 625/4, 618/4, 336/3 und 630/3 der Gemarkung Hirschfeld im Landkreis Freiberg
- Bezug:** Antrag der Fa. Hirschfelder Geflügelmast GmbH, Reinsberger Straße 11 09629 Reinsberg auf Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG vom 16.04.1997
- Anlagen:** 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen
1 Zahlungsaufforderung
2 Karten über Wasserschutzgebiete

A. Entscheidung

1. Der Firma Hirschfelder Geflügelmast GmbH, Reinsberger Str. 11, 09629 Reinsberg, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Klaus-Otto Meyer und Herrn Werner Emrich, wird auf ihren Antrag vom 16.04.1997 gemäß § 4 i.V.m. §§ 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 7.1 c Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtlichen Genehmigung



zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Mastgeflügel mit einer Kapazität von 491.211 Tierplätzen auf den Flurstücken 625/4, 618/4, 336/3 und 630/3 der Gemarkung Hirschfeld erteilt.

2. Die Anlage zur Haltung von Mastgeflügel besteht aus 26 Stalleinheiten mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen und einem Festmistlager mit einer Kapazität von 5.000 m³ Lagervolumen.
3. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
4. Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, dem Landratsamt Freiberg und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
5. Der Umfang der Anlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.
6. Die Anlage ist entsprechend den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
10. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von [REDACTED] und Auslagen in Höhe von [REDACTED] erhoben, so daß sich Gesamtkosten in Höhe von [REDACTED] ergeben.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen.

	<u>Seiten</u>
1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage zur Haltung von Mastgeflügel, verfaßt durch die Fa. ECO-CERT vom 16.04.1997	7
1.1 Inhaltsverzeichnis	6

	<u>Seiten</u>
1.2 Kurzbeschreibung	5
Anlagenbeschreibung	1
Übersicht 3/1	1
Standort	1
Betriebsbeschreibung	1
Kurzcharakteristik der Technologie	1
1.3 Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten und deshalb nicht ausgelegt werden	1
1.4 Standort und Umgebung der Anlage	9
Allgemeines	1
Topographische Karte	2
Flurkarte	1
Werksplan/Lageplan	1
1.5 Anlagen- und Verfahrensbeschreibungen, Betriebsbeschreibungen	
Überblick über die Anlage - Betriebseinheiten - Formular 6/1	1
Beschreibung der Betriebseinheiten	1
Technische Daten der Hähnchenmastanlage	7
Übersicht 6/1 Tierplatzkapazität nach VDI 3472 und TA-Luft	2
Übersicht 6/2 Haltungsform und Haltungstechnik	2
Übersicht 6/3 Fütterung und Entmistung	2
Beschreibung der Lüftung	3
Übersicht 6/4 Klimadaten und Luftraten der Ställe	1
Übersichtsplan der Emissionsquellen	1
Technische Daten der Festmistlagerkapazität	1
- Beschreibung des Festmistlagers mit Lageplan	4
- Festmistanfall und Lagerbedarf	1
- Übersicht 6/5 Festmistanfall und Bedarf an Lagerkapazität der Gesamtanlage	1

	<u>Seiten</u>
Nebeneinrichtungen	7
- Büro- und Sozialbereich	1
- Gruben (abflußlos)	1
- Mischfutterlagerung	1
- Kadaverlagerung	1
Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen	2
Formular 6/3	1
1.6 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	28
Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten: Stoffmengenbilanzen, bezogen auf das Kalenderjahr (Formular 7/1; 7/2)	4
Stoffeingänge	
Übersicht 7/1 Futterbedarf der Broilermastanlage	2
Übersicht 7/2 Wasserbedarf der Broilermastanlage	2
Übersicht 7/3 Desinfektionsmitteleinsatz und Bedarf der Broilermastanlage	1
Übersicht 7/4 Art und Jahresmenge der Ein- und Ausgänge (Fließbild)	1
Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft	8
Stoffausgänge	1
Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebs- einheit im bestimmungsgemäßen Betrieb (Formular 7/5)	1
Stoffdaten (Formular 7/6.1 - //6.4)	6
1.7 Luftreinhaltung	14
Maßnahmen der Emissionsbegrenzung	
Emissionsquellen	
Übersicht 8/1 Quellenverzeichnis der gesamten Anlage	
Lageplan der Emissionsquellen	

Seiten

Emissionen der Hähnchenmastanlage	
Abgasreinigungsanlagen Formular 8/2.1 und 8/2.2	2
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Mindestabstände nach VDI 3472 und TA-Luft Punktbewertung der Einzelställe nach VDI 3472 und TA-Luft Übersicht 8/2 Punktbewertung Übersichtsplan mit Koordinatenkreuz Emissionsschwerpunktberechnung Nachweis über Einhaltung des Mindestabstandes nach VDI und TA-Luft	
1.8 Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung	9
Beschreibung der Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Reststoffen	
Zusammenstellung und Beschreibung der in der Anlage integrierten Reststoffvermeidungsmaßnahmen Auswahl von Umweltschutzeinrichtungen Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung, Formular 9/1 und 9/2 Rechtfertigung der verbleibenden Abfall- und Abwasser- ströme, Formular 9/3	
1.9 Abwasserentsorgung, Formular 10/1	8
1.10 Abfallentsorgung Formular 11/1	2
1.11 Abwärmenutzung	1
1.12 Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	2
Schall-Immissionsprognose Schallquellen, Formular 13/1	
1.13 Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	2
Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung/ 12. BImSchV Formular 6/1, Formular 14/1 Sicherheitsanalyse gemäß § 7 Störfall-Verordnung Alarmplan, Gefahrenabwehrplan Sicherheitsbetrachtung Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept	

Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche chemische Reaktionen	
Explosionsschutz	
Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten	
Schutzmaßnahmen für Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen	
Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen	
Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit	
1.14 Arbeitsschutz (Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung u.a.)	11
Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten-Richtlinien, Formulare 15/1.1 und 15/1.2	
Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Formular 15/2	
Sonstige spezielle Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	
Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	
1.15 Brandschutz	6
1.16 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	1
1.17 Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Baugenehmigungsbehörde	3
1.18 Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	1
Eingriffsregelung gemäß §§ 8 ff. Sächsisches Naturschutzgesetz	
Ist-Zustandsbeschreibung und kartenmäßige Darstellung unter Beachtung folgender Dimensionen	
Eingriffsplan und Konfliktanalyse	
Ausgleichsplan	
Gegebenenfalls Unterlagen und sonstige Konzessionen	
1.19 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
1.20 Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	18
1.21 Sonstige Unterlagen	
Lufttechnisches Gutachten zur Beurteilung der Geruchs- und Ammoniak-Immissionen	30

	<u>Seiten</u>
Lüftungstechnische Daten für die Ställe (Prospekt)	4
Sicherheitsdatenblätter Reinigungs- und Desinfektionsmittel	8
1.22 1. Nachtrag vom 09.06.1997 (Austauschblätter)	8
1.23 2. Nachtrag (Stallgrundriß, Schnitte) vom 06.08.1997	2
1.24 3. Nachtrag: Nachweis der Antragstellung auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung beim LRA Freiberg (Schreiben vom 18.09.1997)	1
1.25 4. Nachtrag: Neuberechnung der Geruchsimmissionsprognose (Fax vom 09.10.1997)	7

C. Nebenbestimmungen

C.I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Lüftungsanlage ist nach DIN 18910 auszulegen und zu installieren. Bei der Bemessung der Sommerlufrate ist die Temperaturdifferenz von $t = 2 \text{ K}$ zu unterstellen. Es ist zu gewährleisten, daß der für den Sommer berechnete Luftvolumenstrom in Abhängigkeit vom max. Tierbesatz mit Sicherheit gefördert werden kann.
2. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit der Sommerlufrate bei senkrechter Abluftführung muß mindestens 10 m/s betragen.
3. Die Abluftaustrittsöffnungen sind mindestens $1,5 \text{ m}$ senkrecht über First in die freie Luftströmung zu führen.
4. Die in den Produktionsbereichen eingesetzten Mischfuttersilos sind mit Entstaubungseinrichtungen für die Drängeluft auszurüsten.
Die in der Drängeluft enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 nicht überschreiten.

Die Aufsatzfilter sind entsprechend den Herstellerangaben zu warten.
5. Es ist eine Festmistlagerkapazität von mindestens 4 Monaten zu schaffen.
6. Verendete Tiere sind antragsgemäß unverzüglich der Tierkörperverwertungsanlage zuzuführen bzw. so zwischenzulagern, daß schädliche Umwelteinflüsse im Sinne des BImSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 3 TierKBG nicht herbeigeführt werden können.

7. Im Bereich der der Anlage benachbarten Nutzungen dürfen folgende Immissionswerte IW (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) durch den Betrieb der Hähnchenmastanlage nicht überschritten werden:

gewerbliche Nutzungen:	IW = 0,175
Wohnbebauung (Ortsteil Drehfeld):	IW = 0,10

8. Es ist ein Notstromaggregat einsatzbereit zu halten, welches mit einer Kapazität die Versorgung der Tiere mit Frischluft, Beleuchtung und Fütterung/Tränke garantiert. Es muß weiterhin eine funktionsfähige Alarmanlage vorhanden sein.

Hinweise:

1. Durch Isolation der Stallgebäude und Einhaltung der Luftwechselraten im Stall gemäß den Vorgaben der DIN 18910 in bezug auf die Wasserdampf-, Kohlendioxid- und Wärmestau-bilanz und den daraus resultierenden Festlegungen zur Berechnung des Luftmassenstroms und der Wärmedämmung der Bauteile der Ställe ist ein optimales Stallklima für das Halten der Masthähnchen zu schaffen.
2. In allen Ställen, einschließlich der damit verbundenen Einrichtungen, ist zur Vermeidung von zusätzlichen Geruchsimmissionen größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit zu ge-währleisten.
3. Bei erforderlichen Sanierungsmaßnahmen am Festmistbehälter sind die Anforderungen des JGS-Kataloges zu beachten.

C.II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Entsorgung der gesammelten Reinigungs- und Desinfektions- sowie der Sanitärabwäs-ser ist vertraglich abzusichern. Der entsprechende Vertrag ist vor Inbetriebnahme der Ge-nehmigungsbehörde vorzulegen.
2. Das Festmistlager, welches den Anforderungen des JGS-Kataloges zu entsprechen hat, ist mindestens 1x jährlich im Leerzustand einer Sichtkontrolle durch die Anlagenbetreiberin zu unterziehen. Das Ergebnis ist kontrollfähig zu dokumentieren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Hinweis:

Ergibt die Sichtkontrolle Sanierungsbedarf, so muß dies gemäß den Anforderungen des JGS-Kataloges erfolgen, in dem Mindestanforderungen in bezug auf die technische Aus-stattung des Behälters sowie Dichtheit, Leckerkennungsdrainage, Kontrollmöglichkeiten und Prüfungen vor erneuter Inbetriebnahme festgelegt sind.

3. Die Hofflächen sind stets von Rückständen freizuhalten, um ein Abspülen von Rückstän-den (Festmist, Futterreste) zu vermeiden. Verschmutzte Flächen sind an die Abwasser-sammelgruben anzuschließen.

4. Für die Entsorgung der gesammelten Abwässer und des Festmistes sind kontrollfähige Nachweise zu führen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind.

C.III. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Es ist ein Nachweis über die angefallene Festmistmenge und die Abgabe an die Entsorger des Festmistes zu führen und auf Verlangen der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde vorzulegen.

Hinweis:

Die Richtwerte für den vertretbaren standortbezogenen Tierbesatz (Tafel 1) aus den „Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllewirtschaft im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 24.01.1994 i.V.m. der Düngerverordnung vom 26.01.1996 (BGBl. Teil 1 Nr. 6, Jahrgang 1996, vom 06.02.1996) sind einzuhalten.

C.IV. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Müssen Arbeiten an asbesthaltigen Materialien ausgeführt werden, so sind diese Arbeiten entsprechend den Forderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 - Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten - durchzuführen und mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn beim Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.
2. Es ist zuverlässig dafür zu sorgen, daß keine Personen in Gülle- bzw. Jauchebehälter (hier: Festmistlager) hineinstürzen können (§ 12 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV - BGBl. I S. 729, 1975, zul. geänd. durch Verordnung vom 04.12.1996, BGBl. I S. 1841).
Nach UVV 2.8 ist eine Sicherung offener Jauche- und Güllegruben gewährleistet, wenn sie eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von mindestens 1,80 m Höhe haben.
3. Für die gesamte Anlage ist gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - vom 26.10.1993 (BGBl. I S. 1782, zul. geänd. 29.09.1994, BGBl. I S. 2557) eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erlassen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden; auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

Arbeitnehmer, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Gebärfähige Arbeitnehmerinnen sind zusätzlich über die für werdende Mütter möglichen Gefahren und Beschäftigungseinschränkungen zu unterrichten. Die Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist jeweils zwei Jahre aufzubewahren.

Das nach § 16 Abs. 3a GefStoffV erforderliche Gefahrstoffverzeichnis ist zu erarbeiten und fortzuschreiben.

4. Die Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

D. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Diese Genehmigung geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1. Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i.V.m. 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben. Die Erklärung muß Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind sowie über die Austrittsbedingungen enthalten. Die Anlagenbetreiberin hat die Emissionserklärung aller 4 Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.

Berichtszeitraum ist jeweils das geradzahlige Kalenderjahr; die Erklärung ist bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz zuzuleiten.

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.
3. Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist dem StUFA Chemnitz unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.
4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

III. Hinweise zum Wasserrecht

1. Einige Schläge, die lt. der übergebenen Unterlagen zur Ausbringung vorgesehen sind, liegen zur Zeit noch in Trinkwasserschutzgebieten:

Flächen in festgesetzten Wasserschutzgebieten

Wasserwerk Conradsdorf (Uferfiltrattasse Bobritzschwiesen, König-August-Erbstolln)

Teile der Schläge 3/2 und 2/2 befinden sich in der Schutzzone III dieser Wassergewinnungsanlage. Die Flächen innerhalb der Schutzzone unterliegen den Beschränkungen lt. Anlage Punkt 3.6 der SächsSchAVO. Die Wassergewinnungsanlagen wurden stillgelegt.

Quellgebiet Hilbersdorf

Für den Teil des Schlages 36/1 innerhalb der Schutzzone III sind die Einschränkungen lt. SächsSchAVO zu beachten.

Das Quellgebiet wurde aus der Wasserversorgung herausgelöst.

Schieferleithner-Stollen Hilbersdorf

Innerhalb der Schutzzone III liegt ein Teil des Schlages 38/1, dieser ist entsprechend den Bestimmungen der SächsSchAVO zu bewirtschaften.

Die Wasserentnahme aus dem Stollen wurde eingestellt.

Bis zur Aufhebung der festgesetzten Schutzgebiete gelten die Bestimmungen lt. SächsSchAVO weiter.

Als Anhang liegen Karten über Wasserschutzgebiete bei.

2. Bei der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Oberflächenentwässerung des Standortes ist besonders auf die Entwässerung der auf dem Gelände befindlichen Tankstelle sowie des Wagenwaschplatzes zu achten.

IV. Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

1. Neben den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind die Konkretisierungen in den jeweiligen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage zu beachten.
2. Gemäß § 7 der ArbStättV müssen Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts- und Sanitätsräume eine Sichtverbindung nach außen haben. Dabei ist die ASR 7/1 „Sichtverbindung nach außen“ einzuhalten.
3. Die künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume muß den Anforderungen des § 7 Abs. 3 ArbStättV in Verbindung mit ASR 7/3 - Künstliche Beleuchtung - entsprechen.

4. Die erforderliche Sicherheits- bzw. Notbeleuchtung ist gemäß § 7 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. der ASR 7/4 - Sicherheitsbeleuchtung - auszuführen.
5. Fensterlose Sanitärräume (Toiletten-, Wasch- und Umkleieräume) sind gemäß ASR 37/1, 35/1-4 und 34/1-5 mechanisch zu lüften.
6. Die Gestaltung der Verkehrswege muß gemäß § 17 ArbStättV i.V.m. den ASR 17/1,2 erfolgen. Der Mindestabstand zwischen dem Beförderungsmittel und der Grenze der Verkehrswege muß mindestens 0,5 m betragen.

Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen und Toren vorbeiführen.

7. Die maximale Rettungsweglänge von jedem Produktionsbereich ins Freie oder in einen gesicherten Bereich darf - in der Luftlinie gemessen - die in Nr. 2 der ASR 10/1 genannten Entfernungen nicht überschreiten. Alle Türen bei Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Rettungswege müssen als solche gekennzeichnet sein.

8. Die Fußböden müssen trittsicher und eben sein. Sie dürfen keine Stolperstellen aufweisen (§ 8 Abs. 1 ArbStättV). Die Fußböden in Naßbereichen müssen rutschhemmend und beständig gegen die eingesetzten Medien sein (siehe ZH 1/571).
9. Bei der Gestaltung der Lüftung ist § 5 ArbStättV i.V.m. ASR 5 einzuhalten.
10. Elektrische Betriebsmittel dürfen in explosionsgefährdeten Räumen nur gemäß § 3 Abs. 1 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) in Betrieb genommen werden.
11. Bei Instandsetzung oder der Änderung von elektrischen Betriebsmitteln hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, darf eine Inbetriebnahme erst nach Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 9 ElexV erfolgen. Dies gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, die in Zone 2 und 22 verwendet werden (weitere Ausnahmen s. § 11 ElexV). Der Betreiber elektrischer Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen hat entsprechende Prüffristen festzulegen - mindestens aber alle drei Jahre diese durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen (§ 12 ElexV).
12. Die Elektroinstallation muß nach den einschlägigen DIN-/VDE-Bestimmungen ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
13. Die zulässigen Lärm-Beurteilungspegel an den Arbeitsplätzen und Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich aus § 15 ArbStättV bzw. der Unfallverhütungsvorschrift VBG 121 „Lärm“.
Bei Überschreitung des Beurteilungspegels von 85 dB(A) sind persönliche Schallschutzmittel bereitzustellen; ab 90 dB(A) besteht Benutzungspflicht.

14. Alle Sicherheitskennzeichnungen sollen gemäß VBG 125 „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ erfolgen.
15. Die Voraussetzungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sind gemäß den Vorschriften der VBG 109 „Erste Hilfe“ zu schaffen. Auf § 39 ArbStättV i.V.m. ASR 39/1, 3 wird verwiesen.
16. Forderungen bezüglich Lage, Anzahl, Ausführungen und Abmessungen von Türen und Toren sind im § 10 der ArbStättV und den ASR 10/1, 10/5 und 10/6 festgelegt. Diese sind einzuhalten.

Handbetätigte Schiebetore sind gegen Aushängen zu sichern (§ 10 Abs. 6 ArbStättV).

17. Unbefugten ist der Aufenthalt in der Anlage verboten. Auf dieses Verbot ist durch das Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ hinzuweisen. Das Verbotsschild muß der UVV „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG 125) entsprechen.
18. Bei der Bearbeitung entstehende Schadstoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube) sind an der Entstehungsstelle abzusaugen (§ 14 ArbStättV).
19. Die Lüftungs- und Absaugeinrichtungen müssen ihre Leistungsparameter erreichen. Sie sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, durch einen Sachkundigen zu prüfen.
20. Rohrleitungen sind nach ihrem Durchflußstoff zu kennzeichnen (§ 23 Abs. 1a Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Auf DIN 2403 wird verwiesen.

V. Hinweise zum Naturschutzrecht

1. Die in der UVS, Seite 10, aufgeführte Wasseramsel, ist in der Roten Liste Sachsens als stark gefährdete Art in die Kategorie 2 eingestuft.
2. Bei Schaffung von Schwalbennistplätzen (UVS S. 17) ist folgendes zu beachten:
 - ⇒ Rauchschnalbe: Brettchen der Größe 14 x 14 cm werden in Gebäuden ca. 13 cm unter der Decke angebracht.
 - ⇒ Mehlschnalbe: Anbringen von Latten (ca. 2 x 4 x 100 cm) an Gebäudeaußenwänden, 10 cm unter dem Dach
3. Der Entsorgung des Inhalts der abflußlosen Gruben (Klärschlamm) kann nur außerhalb folgender Flurstücke erfolgen:
 - Gemarkung Dittmannsdorf, Flurstücke 746, 776, 780, 848
 - Gemarkung Niederreinsberg, Flurstücke 539, 533 b, 583, 587.

Dieses ist bei vertraglichen Vereinbarungen mit einem zugelassenen Entsorger diesem mitzuteilen.

E. Begründung

I.

1. Mit Antrag vom 16.04.1997 beantragte die Fa. Schweineproduktion Hirschfeld GmbH, später umbenannt in Hirschfelder Geflügelmast GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Klaus-Otto Meyer, die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Mastgeflügel mit einer Kapazität von 491.211 Tierplätzen auf den Flurstücken 625/4, 618/4, 336/3 und 630/3 der Gemarkung Hirschfeld im Landkreis Freiberg.
2. Das beantragte Vorhaben umfaßt folgende Maßnahmen:
 - Umbau und Sanierung von 26 vorhandenen Ställen mit jeweils einem Futtersilo
 - Einbau von Lüftungsanlagen nach DIN 18910 in diesen Ställen
 - Nutzung der vorhandenen Güllelagerbehälter für die Festmistlagerung
 - Installation von Gasheizgeräten pro Stalleinheit.
3. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.
Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen zugestimmt:
 - das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz
 - das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
 - das Landratsamt Freiberg
 - das Staatliche Forstamt Flöha
 - die Gemeinde Reinsberg.
4. Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich des Ortsteils Hirschfeld der Gemeinde Reinsberg, ein Bebauungsplan existiert nicht.
5. Das Vorhaben wurde am 12.06.1997 im Amtsblatt der Sächsischen Staatsregierung und am 13.06.1997 in der „Freien Presse“, Lokalausgabe Freiberg, öffentlich bekanntgemacht.
6. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen einen Monat, vom 17.06.1997 bis einschließlich 16.07.1997 in der Gemeindeverwaltung Reinsberg und im Regierungspräsidium Chemnitz zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 30.07.1997. Es wurden 101 Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin fand am 05.08.1997 statt. Er wurde am 06.10.1997 fortgesetzt. Zu diesen beiden Terminen wurde abschließend erörtert.

Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt der Einwendungen zu nachbarschaftsrelevanten Tatsachen, wird in den folgenden Bewertungen und Begründungen Stellung genommen.

II.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens der Fa. Hirschfelder Geflügelmast GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen

Informationsquellen

- Antrag der Fa. Hirschfelder Geflügelmast vom 11.04.1997 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen
- Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur wesentlichen Änderung der Schweineproduktionsanlage Hirschfeld einschließlich Entscheidung vom 25.06.1996
Aktenzeichen: 64-8823.22-7737-1
- Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer mikrobiologischen Bodenbehandlungsanlage mit Bescheid vom 23.08.1996,
Aktenzeichen: 64-8823.12-7737-1.1
- Stellungnahme der Gemeinde Reinsberg vom 18.06.1997
- Stellungnahme des LRA Freiberg vom 15.10.1997
- Stellungnahme des Staatlichen Forstamtes Flöha vom 14.05.1997.

Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tier und Pflanze, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter

1. Die Fa. Hirschfelder Geflügelmast GmbH, Reinsberger Straße 11 in 09629 Reinsberg, OT Hirschfeld, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Meyer und Herrn Emrich, beabsichtigt, auf dem Gelände der Schweinezucht- und -mastanlage eine Anlage zur Haltung von Masthähnchen zu errichten und zu betreiben.
Das vorliegende Projekt stellt eine Neuerrichtung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 7.1 c Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV dar. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 24 c) des Anhangs zur Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPG war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Standort der Anlage befindet sich in Reinsberg, OT Hirschfeld, unmittelbar an der Ortsverbindungsstraße Hirschfeld-Reinsberg. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Drehfeld) beträgt in südsüdöstlicher Richtung ca. 700 m.

In der Nähe ist die Fa. Bauer und Mourik Umwelttechnik GmbH tätig, die hier eine Anlage zur mikrobiologischen Bodenreinigung betreibt. Weitere Nachbarn sind die Fa. Hofmann, Baustoffhandel, die Fa. Richter System GmbH, die Firma Omnibusverkehr Goldammer und Spaasen GmbH. Die beiden erstgenannten Firmen, Hofmann und Richter, unterliegen dem Einfluß durch die geplante Hähnchenmastanlage durch ihre unmittelbare Nähe. Die umliegenden Flächen werden ackerbaulich bzw. forstwirtschaftlich (Siebenlehner Busch) genutzt.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Grabentour“ mit der LSG-Nummer 19 bzw. Nr. c 04 lt. Karte „Schutzgebiete in Sachsen“ - Stand 1992.

Die Grenze des Naturschutzgebietes (NSG) „Bobritzschtal“ (NSG-Nummer 80 bzw. Nr. 01 lt. Karte „Schutzgebiete in Sachsen“ - Stand 1992) verläuft in etwa 850 m Entfernung südöstlich des Anlagenstandortes.

Im definierten Umkreis befinden sich lt. Biotopkartierung Sachsen 1. Durchgang 1991 - 1993 Meßtischblatt 4946 - Mohorn und westliches Anschlußblatt 4945 (Herausgeber LfUG - Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie) mehrere Biotope, das Flächennaturdenkmal (FND) „Kiesgrube Hirschfeld“ sowie Vorkommen mehrerer geschützter Tierarten (Rote Liste Sachsen).

2. Vorhandene umweltrelevante Quellen im Beurteilungsgebiet

2.1 Mikrobiologische Bodenbehandlungsanlage der Fa. Bauer und Mourik Umwelttechnik GmbH

Die Wechselwirkungen mit dieser Anlage sind unter tierpathogenen Gesichtspunkten zu betrachten.

Die Bodenbehandlungsanlage (Nr. 8.7 Spalte 1 und 8.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) besitzt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. 1996 wurde von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Chemnitz, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, inwieweit mögliche Auswirkungen/ Wechselwirkungen zwischen dieser und der damals an diesem Standort betriebenen Schweinehaltungsanlage bestanden. Die Prüfung ergab eine Unbedenklichkeit der Nachbarschaft beider Anlagen.

In der Umweltverträglichkeitsstudie des Antrages wird durch den Gutachter hinsichtlich der Übertragbarkeit der Beurteilungsergebnisse von der Schweinehaltung auf die Hähnchenhaltung dargelegt, daß eine Unbedenklichkeit der Standortnähe der mikrobiologischen Bodenbehandlungsanlage für die Hähnchenhaltung als sicher gilt. Die fachlichen Stellungnahmen der Bereiche Veterinärwesen des LRA Freiberg und des Regierungspräsidiums Chemnitz belegen dies.

2.2 Andere benachbarte Unternehmen im Untersuchungsraum haben aus Sicht des Gutachters keine oder vernachlässigbare Umweltrelevanz und werden deshalb nicht betrachtet.

3. Beschreibung der umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens

Der Neubau und Betrieb der geplanten Hähnchenmastanlage hat wesentlichen Einfluß auf die Schutzgüter Luft, Boden, Wasser.

3.1 Luft

Durch die im Abschnitt 2.2 dargelegten Erkenntnisse zu Geruchsstoffemissionen legt die Antragstellerin gutachterlich dar, daß die auf der Basis des geplanten Tierbestandes sowie der Haltungsform und der Lüftungstechnik in Verbindung mit Angaben zu Emissionskonzentrationen aus der Literatur ermittelten Werte eine Reduzierung gegenüber dem vorherigen Zustand (Schweinehaltung) ergeben.

Für Ammoniak wird festgestellt, daß die zulässige Grenze von $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Abluft für dauerhafte Ammoniakimmissionen beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und unter Annahme einer allgemeinen Immissionsgrundbelastung nicht überschritten wird. Diese Aussage ist besonders wichtig für die Einschätzung des sicheren Schutzes von Ökosystemen, da der Siebenlehner Busch, ein unweit der Anlage gelegenes Waldstück, in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung entsprechend betrachtet wurde.

Staub entsteht durch das Verfüttern trockener Futtermittel und Aufwirbelungsprozesse durch die Bewegung der Tiere.

Der entstehende, relativ emissionsarme Festmist wird von Drittunternehmen übernommen und zeitlich begrenzt entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung hauptsächlich in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung der Anlage ausgebracht.

3.2 Boden/Wasser

Bei der Untersuchung der Auswirkungen des Betriebes der Anlage mit Hähnchenmast stehen hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers und der Schutz des Bodens und des Grundwassers im Vordergrund. Folgende Aspekte sind hierbei von Belang:

- Art der Stallentmistung und Kotlagerung und -verwertung
- Umgang mit Sozialabwässern und Reststoffen
- Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Löschwasserrückhaltung
- Ableitung des Niederschlagswassers.

Bedingt auch durch die Art der Haltung der Hähnchen (Bodenhaltung) fällt Trockenkot an, welcher nach jeweils einer Mastperiode; d.h. nach einer Haltungsdauer von etwa 35 Tagen mittels moderner Lade- und Räumtechnik aus den Ställen abgefahren wird. Der Kot wird entweder sofort vom Betriebsgelände zum Verwerter abgefahren oder auf der Zwischenlagerfläche in einem Betonbehälter gelagert. Unabhängig von der konzipierten „Sofort-Abnahme“ durch einen Verwertungsbetrieb ist die Kotlagerung für einen Zeitraum von ≥ 180 Tagen gesichert.

Die für die Lagerung des Trockenkots vorgesehene Lagerfläche besitzt ringsum eine Aufkantung.

Sozialabwässer und Reinigungs- und Desinfektionsabwasser werden in abflußlosen Gruben gesammelt und durch zugelassene Entsorgungsbetriebe übernommen.

Verunreinigungen im Hofbereich bei Kottransport zum Verwerter oder zur Zwischenlagerfläche sind nicht auszuschließen. Hierbei ist ein größtmögliches Maß an Sauberkeit einzuhalten, um den möglichen Eintrag in die Gewässer auszuschließen oder auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Das Herabfallen von Kot vom Transportmittel während der Transportvorgänge wird durch technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen. Verunreinigungen im Hofbereich durch Reifen- und ggf. Stiefelanhaftungen vor allem im unmittelbaren Torbereich werden nach Abschluß der Transportvorgänge besenrein beseitigt und im Kotlager gelagert.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bezieht sich ausschließlich auf die Reinigungs- und Desinfektionsmittel (R + D-Mittel) mit der WGK 2 oder niedriger. Als max. Lagermenge werden sich 200 l bzw. kg in der Anlage befinden. Durch das hieraus resultierende Gefährdungspotential Stufe A liegt Befreiung von der Anzeigepflicht gem. § 8 SächsVAwS vor.

Die Löschwasserrückhaltung erfolgt durch das Rohrleitungssystem in die abflußlosen Gruben unter Beachtung festgelegter organisatorischer Maßnahmen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers von den Dächern und befestigten und ggf. teilweise auch von den nicht befestigten Flächen erfolgt über ein bestehendes Rohrleitungssystem in den südwestlich der Anlage verlaufenden namenlosen Bach mit Einmündung in die Freiburger Mulde.

3.3 Lärm

Lärm tritt in der Hähnchenmastanlage bei folgenden Aggregaten auf:

- Lüfter/Ventilatoren
- Notstromaggregat.

Die Lärmemissionen durch die Tiere sind vernachlässigbar, da es sich um geschlossene Stallsysteme handelt.

Die Lüfter werden ganztägig betrieben. Nach den Projektunterlagen sind diese in geräuscharmer Qualität ausgeführt und befinden sich in der Stallsubstanz, so daß davon ausgegangen werden kann, daß der Schalldruckpegel außerhalb der Ställe < 50 dB(A) ist.

Außerhalb der Ställe wird durch Futtersilobefüllung Lärm verursacht.

Der beim Entmisten der Ställe und Abholen dieses durch Dritte erzeugte Fahrzeuglärm ist vernachlässigbar.

3.4 Biotope

Lt. Biotopkartierung Sachsen I. Durchgang 1991 - 1993 Meßtischblatt 4946 - Mohorn liegen im Untersuchungsraum nachfolgend aufgeführte Biotope i.S. § 26 SächsNatSchG vor. Als Biotope gem. § 26 SächsNatSchG sind auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintrag in Verzeichnisse bestehende schutzwürdige Biotope anzusehen. Dazu sind u.a. zu zählen:

- Quellbereiche und naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte
- Gebüsch und naturnahe Wälder, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume
- Stollen früherer Bergwerke.

Biotope im Untersuchungsraum:

Biotop-Nr.	Flächen- größe ha	Bestand/Biotopart	Anteil %	Benennung/ Bemerkung
4946 3 042	2,9	Ruderalflur Grünland mesophil Feldgehölz/Hecke	45 40 15	
4946 3 94	0,7	Eichen-Hainbuchenwald Erlen-Eschenwald Graben/Kanal < 1 %	95 5 ./.	Lindenallee (Benenn. und Bestand nicht übereinstimmend), höhlenreiche Einzelbäume - lineares Biotop
4946 3 45	21	Laubwald mesophil Grünland mesophil Bach < 1 %	90 10 ./.	Waldgebiet am Schloß Bieberstein und Unterlauf der Bobritzsch als naturnaher Flußlauf
-	k.A.	naturnahe, unverbaute Bachabschnitte	-	namenloser Bach - Zufluß zur unteren Bobritzsch (Verdachtsfläche)
-	k.A.	naturnaher, unverbauter Flußabschnitt	-	Ufer-Hang-Bereich der Freiburger Mulde (Verdachtsfläche)
-	k.A.	ehemalige Schachtanlage „Emanuelschacht“	-	

3.5 Geschützte Tierarten

Im Untersuchungsraum leben verschiedene geschützte Tierarten, die in der roten Liste Sachsen geführt werden. Das sind einerseits Vögel und andererseits Fische. Dokumentiert sind die vorkommenden Arten u.a. in der „Ökologischen Beurteilung von Fließgewässern im Regierungsbezirk Chemnitz“, herausgegeben vom Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz 1993 und auch in „Die Fischfauna von Sachsen“, herausgegeben von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft 1996.

Einige, im Untersuchungsgebiet vorkommende geschützte Tierarten sind die Wassermolch, Bachforelle, Äsche, Elritze, Schmerle und Döbel, die durch weitere Umwelteinflüsse gefährdet, potentiell gefährdet bzw. im Rückgang begriffen sind.

Aussagefähige wissenschaftliche Erkenntnisse über den Zusammenhang von Intensivtierhaltungen und Einschränkungen des Lebensraumes bedrohter Tierarten existieren aus der Sicht der Behörde nicht.

In der UVU wurden auch die bestehenden Bestände an Rauch- und Mehlschwalben im Anlagenbereich betrachtet. Dazu liegt die Aussage vor, daß im Untersuchungszeitraum keine Bestände angetroffen wurden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen

4.1 Maßnahmen zum Schutz vor Geruch

- Auslegung der Lüftungsanlagen nach DIN 18901 mit entsprechender Abluftabführung
- Geschlossenhalten der Ställe
- Ordnung und Sauberkeit im gesamten Anlagenbereich einschließlich der Trockenkotlagerung

4.2 Maßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser

- ordnungsgemäße Lagerung des Trockenkots im Betonbehälter
- Sozialabwasser-/Reinigungs- und Desinfektionsabwasser werden ordnungsgemäß in abflußloser Grube gesammelt
- Geländeunreinigungen durch technisch-organisatorische Maßnahmen vermeiden
- verantwortungsvoller Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.3 Maßnahmen zum Schutz vor Staub

- Prozesse mit erhöhter Staubemissionsneigung finden innerhalb der Ställe statt
- Geschlossenhalten der Ställe, da tierverhaltensrelevante Staubemissionen nicht beeinflussbar sind

4.4 Lärmschutzmaßnahmen

- regelmäßige Wartung lärmintensiver Aggregate
- Einsatz von geräuscharmen Lüftern
- Geschlossenhalten der Ställe
- Minimierung des innerbetrieblichen Fahrverkehrs

5. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Das Vorhaben der Fa. Hirschfelder Geflügelmast GmbH, die Errichtung und der Betrieb einer Hähnchenmastanlage, ist nicht mit negativen Veränderungen und Nachteilen für die Umwelt am bereits vorbelasteten Standort verbunden.

Durch Schaffung einer Anlage, die dem Stand der Technik für derartige Hähnchenmastanlagen entspricht, geschlossenen Bauhüllen und entsprechenden organisatorischen Regelungen im gesamten Anlagenbetrieb ist davon auszugehen, daß diese Anlage ohne Beeinträchtigung der Umgebung durch Emissionen, die von den Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Gesetzlichkeiten abweichen, betrieben werden kann.

Aus Gründen des am Standort schon immer vorhandenen Belastungspotentials durch eine Intensivtierhaltung (Schweinemast und Zucht mit höherer GV-Zahl) und den durchgeführten Berechnungen und Erläuterungen, insbesondere der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser, kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Schluß, daß im bestimmungsgemäßen Betrieb Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter durch entsprechende, im Verantwortungsbereich der Anlagenbetreiberin liegende Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Dadurch, daß die Betreiberin bereits bebaute und befestigte Flächen der vorhandenen Tierhaltungsanlage nutzt, sind Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gegeben. Auswirkungen auf das lokale Klima, wie z.B. Änderungen von Temperatur-, Wind- und Feuchteverhältnisse, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Abluftführung, die Abwasserbehandlung, der Schutz der Arbeitnehmer, die sicherheitstechnischen Vorkehrungen tragen zur Feststellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bei.

III.

Rechtliche Würdigung

1. Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 BImSchG.
2. Die Anlage gemäß Abschnitt A Nummern 1 und 2 ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), da sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben werden soll, und weil die Anlage Nummer 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

3. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 6 und 10 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Nummern 1 und 2 regelt sich gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG. Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.
4. Zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der 11. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV und lfd. Nr. 1.6.2, Ziffer 1, 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.
5. Es war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.
6. Für das Vorhaben war nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG und Ziffer 24 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
7. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend muß die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

8. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV waren das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz das Landratsamt Freiberg sowie die Gemeinde Reinsberg am Verfahren zu beteiligen, da durch das Vorhaben deren Aufgabenbereich berührt wird.
9. Immissionsschutzrecht

Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 9.1 § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu

kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) 1986 heranzuziehen.

Für die Beurteilung, ob eine Hähnchenmastanlage die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG erfüllt, ist insbesondere die Prüfung bzgl. entstehender Geruchsbelästigungen, im vorliegenden Fall der Anlage zum Halten von Masthähnchen bzgl. entstehender Geruchsbelästigungen durch die Leitkomponenten Ammoniak (NH_3) und Schwefelwasserstoff (H_2S), erforderlich.

Die Betreiberin weist unter Kapitel 8 ihres Antrages nach, daß unter Ansatz der aus dem tatsächlichen Tierbesatz der Gesamtanlage berechneten Tierplätze bzw. Großvieheinheiten (GV) die erforderlichen Mindestabstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowohl nach Nr. 3.3.7.1.1 TA Luft als auch nach VDI 3471 eingehalten werden.

- 9.2 In der gutachterlichen Immissionsprognose wird nachgewiesen, daß die Unterschreitung bzw. Einhaltung eines Geruchsschwellenwertes für anlagentypische Gerüche von mindestens 90 % der Jahresstunden - bezogen auf die nächste Wohnbebauung - gesichert ist und in der übrigen Zeit keine Ekel oder Übelkeit auslösenden Gerüche auftreten.

Zur Problematik des Schutzes der unmittelbaren Nachbarn der Anlage verweisen wir auf die Begründung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens unter Pkt. V und auf die Ausführungen zum Erörterungstermin unter Pkt. 10.

- 9.3 Zusammenfassend ist festzustellen, daß durch Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen keine Immissionen entstehen, die Gesundheitsgefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorrufen können.
- 9.4 In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargestellt, daß an der nächstgelegenen zu schützenden Bebauung keine anlagenspezifischen Lärmimmissionen zu erwarten sind. Insofern genügt die Anlage nach Errichtung und Inbetriebnahme ebenfalls den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.

Auch § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, „insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung“. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet, daß die Antragstellerin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der im Abschnitt C.I geforderten emissionsmindernden Maßnahmen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

Diese Maßnahmen geben den Stand der Technik der Emissionsminderung bei Anlagen zum Halten von Masthähnchen wieder und waren somit zu fordern.

Bei der Prüfung des Antrages und der Festlegung der Auflagen wurde seitens der Behörden neben der TA Luft als allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 48 BImSchG die VDI 3472 (Emissionsminderung Tierhaltung - Hühner) als eine Richtlinie, die diesbezüglich den gegenwärtigen Stand der Technik beschreibt, herangezogen.

Die Prüfung hat ergeben, daß bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.I eine ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG getroffen wird.

Die in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erhobenen Bedingungen und Auflagen werden wie folgt begründet:

C.I. - Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1.-5.:

Die teilweise aus dem Antrag entnommenen und in der Genehmigung festgelegten Lüftungsparameter sind zur Immissions- und Emissionsminderung unerlässlich. Sie entsprechen den immissionsschutzrechtlichen Forderungen der VDI-Richtlinie 3472 (Emissionsminderung Tierhaltung - Hühner) und gewährleisten die Einhaltung der DIN 18910 - Wärmeschutz geschlossener Ställe). Zur Senkung der Gesamtemissionen der Anlage ist neben Geruchs- und Schadgasemissionen auch der Anteil an Gesamtstaub zu senken. Die erhobene Forderung einer Filterung der Drängeluft aus den Mischfuttersilos entspricht Nr. 3.1.2 der TA Luft und dem Stand der Technik. Zum Nachweis der Einhaltung des geforderten Grenzwertes werden Herstellergarantien gemäß Nr. 3.2.2.1 Abs. 4 TA Luft für ausreichend befunden.

6.:

Diese Nebenbestimmung begründet sich in §§ 3, 5 Tierkörperbeseitigungsgesetz.

7.:

Die Geruchsimmissionsrichtlinie des Freistaates Sachsen vom 16. März 1993 legt in Punkt 3.1 Immissionswerte (IW) für die Beurteilung von Geruchsimmissionen fest. Nach Tabelle 1 dieser Richtlinie gelten für

- *Wohn- und Mischgebiete der IW = 0,10*
- *Gewerbe- und Industriegebiete IW = 0,15.*

Das bedeutet, daß es in 10 % bzw. 15 % der Jahresstunden zu Geruchswahrnehmungen von 1 GE/m³ kommen darf.

Die Festlegung eines IW = 0,175 (= 17,5 % der Jahresstunden) für die angrenzende gewerbliche Nutzung in Punkt C.I.7 ist darin begründet, daß in diesem Falle gemäß Punkt 5 der Geruchsimmisionsrichtlinie eine Sonderfallprüfung vorgenommen wurde. Die Antragstellerin wies der Genehmigungsbehörde im 4. Nachtrag zum Antrag auf Genehmigung in einer Neuberechnung nach, daß bei Ansatz der tatsächlichen Betriebsstunden und Anwendung des Faktor-5-Modells ein IW von 15 % der Jahresstunden zustandekommt.

Mit der Festlegung des IW-Wertes von 17,5 % trägt die Genehmigungsbehörde der Tatsache Rechnung, daß die von den Auswirkungen der Anlage betroffenen unmittelbaren Nachbarn (Fa. Hofmann und Richter) baurechtlich einen formell illegalen Status besitzen und somit nicht den vollen Schutz für Gewerbegebiete (15 % der Jahresstunden Betroffenheit) in Anspruch nehmen können. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wurde auch davon beeinflusst, daß vorher am selben Standort eine Anlage zur Haltung von Zucht- und Mastschweinen existierte, durch die die unmittelbaren Nachbarn in nahezu 30 % der Jahresstunden betroffen waren. Die Sanierung letztgenannter Anlage konnte, nicht zuletzt aufgrund ihres Bestandsschutzes, aber auch wegen der Tatsache der Verbesserung des Emissionsverhaltens der Anlage nach Sanierung, im Juni 1996 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten. Die Genehmigungsbehörde traf mit der Festlegung des IW-Wertes von 0,175 einen Kompromiß zwischen den Interessen des Antragstellers, der eine nahezu 40 %ige Emissionsminderung gegenüber der genehmigten Schweinehaltungsanlage nachwies und dem Schutzanspruch der unmittelbaren Nachbarn der Anlage.

An dieser Stelle wird auch auf die Begründung des Punktes V. dieses Bescheides - Bauplanungsrecht - und Pkt. 10 - Erörterungstermin - verwiesen.

Zu C.II. - Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1.-4.:

Zur allgemeinen Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verpflichten § 1a Abs. 1 und die §§ 2, 26 und 34 WHG.

Gemäß § 19g Abs. 2 und 3 WHG und § 52 Abs. 2, 3 und 4 SächsWG müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mindestens nach den allgemeinen Regeln der Technik so beschaffen sein, unterhalten und betrieben werden, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Nebenbestimmungen unter 1.-4. dienen der Umsetzung dieser Anforderungen.

Gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG gehört zu den Genehmigungsvoraussetzungen für eine Anlage, daß andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Oberflächen-entwässerung des Standortes erteilt werden kann.

Da die anfallenden Abwässer behandlungsbedürftig sind, eine Abwasserreinigungsanlage jedoch nicht vorgesehen ist, muß eine regelmäßige Abfuhr des Abwassers gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist eine vertragliche Regelung erforderlich.

Die Auflage 3.2.2 wurde aufgenommen, da die bei Regenwetter anfallende Jauche in der Dunglagerstätte verbleibt und die absolute Dichtheit derselben ständig gewährleistet sein muß.

Da das in der Anlage anfallende Oberflächenwasser direkt abgeleitet werden soll, muß dafür gesorgt werden, daß eine negative Beeinflussung des Einleitgewässers unterbleibt. Sollte die ständige Reinhaltung nicht auf allen befestigten Flächen möglich sein, muß das verunreinigte Wasser deshalb in die abflußlosen Sammelbehälter geleitet werden.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abwasser und Dung muß jederzeit, vor allem auch gegenüber Dritten, nachweisbar sein, um die Anforderungen des § 2 Abs. 1 der Düngemittelverordnung zu gewährleisten. Die Kontrolle der Menge des abgegebenen Festmistes trägt dazu bei.

Zu C.IV. - Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Anforderungen zum Arbeitsschutz basieren auf §§ 1, 3 i.V.m. § 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien. Sie dienen der Betriebssicherheit der Anlage und sollen den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen gewährleisten.

Diese Vorschriften spiegeln den Stand der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes wider und sind damit geeignet, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen zu schützen. Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.IV. ist die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gewährleistet.

V. Begründung zum Bauplanungsrecht

Das Vorhaben läßt sich unter § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) einordnen. Der Standort ist dadurch privilegiert, daß die Anlage regelmäßig Geruchsstoffe emittiert und damit eine nachteilige Wirkung auf die Umgebung erzeugt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, daß diese nachteiligen Wirkungen nicht erheblich sind.

Nach Prüfung der Sachlage kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Schluß, daß im vorliegenden Fall dieser Anforderung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Rechnung getragen wird. Obwohl im Verfahren die unmittelbaren Nachbarn, zwei Gewerbetreibende, Einwendungen bezüglich nachteiliger Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf ihre Unternehmungen vorbrachten, ergibt sich folgende bauplanungsrechtliche Konstellation:

Die geplante Anlage ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig. Bei den auf gleichem Gelände ansässigen weiteren Firmen (Fa. Hofmann, Fa. Richter, Omnibusverkehr Goldammer und Spaasen GmbH) handelt es sich um sonstige Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB), die, mit Ausnahmen, als formell illegal i.S. der Baugesetzgebung anzusehen sind, da eine baurechtliche Zulassung fehlt. Dementsprechend haben diese Unternehmen keinen bzw. nur einen eingeschränkten Abwehranspruch, zumal auf dem Gelände eine nach BImSchG genehmigte und damit Bestandsschutz besitzende Tierhaltungsanlage bisher existierte. Zur weiteren Begründung verweisen wir auf den Pkt. Erörterungstermin dieses Bescheides.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB liegt im übrigen vor.

10. Erörterungstermin

10.1 Es ergingen 101 Einwendungen zu den Themenkomplexen:

- Verstoß gegen das Tierschutzrecht
- Gesundheitsgefährdung des Menschen durch den Betrieb der Anlage
- Belästigung der unmittelbaren Anlagennachbarn durch Geruch, Lärm und Insekten.

10.2 Von der Genehmigungsbehörde wird zu den Themenkomplexen folgendes dargelegt:

- Verstoß gegen das Tierschutzrecht

In einem Verfahren nach BImSchG werden gemäß § 6 BImSchG die Genehmigungsvoraussetzungen für ein Vorhaben geprüft. Demnach ist u.a. die Genehmigung zu erteilen, wenn „... andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.“ Zu diesen öffentlich-rechtlichen Belangen gehört auch das Tierschutzgesetz. Nach Prüfung der Einwendungen kommt die Behörde zu dem Ergebnis, daß im vorliegenden Fall der Haltung von 491.211 Masthähnchen in 26 Stallkomplexen weder gegen §§ 2 und 12 noch gegen § 17 Tierschutzgesetz (TSchG) verstoßen wird.

Die im Antrag angegebenen Anlagenparameter stellen sicher, daß Mindestanforderungen an Hähnchenmastanlagen, wie Ernährung, Sauberkeit, Lichtverhältnisse, Platzbedarf, ärztliche Betreuung, eingehalten werden. Fachlich kann nachvollzogen werden, daß die im Antrag berechnete maximale Luftrate für die Stallentlüftung exakt auf Basis der Besatzdichte und des max. Lebendgewichtes der Tiere abgestimmt ist und damit optimale klimatische Bedingungen in den Ställen herrschen. Zur art- und verhaltensgerechten Unterbringung der Masthähnchen weist die Antragstellerin nach, daß

1. mit einer Reserve-Ventilatorleistung von 28 % allen typischen und atypischen Temperaturbedingungen in den Ställen begegnet werden kann,
2. die einschlägigen Normen zur Fütterung, Tränkung und Einstreu sowie die Besatzdichte nach dem derzeitigen Stand der Technik für Hähnchenhaltungsanlagen eingehalten werden.

- Gesundheitsgefährdung des Menschen

- Beeinträchtigung der Umwelt durch den Betrieb der Anlage

Zu diesen Punkten wird auf die Auswertung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum geplanten Vorhaben verwiesen (Pkt. E.II. dieses Bescheides).

- Belästigungen der unmittelbaren Anlagennachbarn durch Geruch, Lärm und Insekten

Geruch

Die in Sachsen anzuwendende Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) vom 16. März 1993 legt Beurteilungskriterien für Immissionswerte fest. So wird hier ein Immissionswert IW von 0,1 (= 10 % der Jahresstunden) für Wohn-/Mischgebiete bzw. 0,15 (= 15 % der Jahresstunden) für Gewerbe- und Industriegebiete als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden festgelegt. Gleichzeitig fordert die GIRL unter Pkt. 5 eine Sonderfallprüfung für den Fall, daß z.B. Anhaltspunkte dafür bestehen, daß trotz Überschreitung der Immissionswerte eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geruchsimmissionen nicht zu erwarten ist.

Das lufthygienische Gutachten (Prognose) weist im vorliegenden Fall eine Belastung der nächsten Nachbarn mit 22 % der Jahresstunden aus. Dieses Ergebnis ist jedoch zu relativieren, da bei der prognostischen Ermittlung entsprechende technisch-organisatorische Anlagenstillstandszeiten nicht eingerechnet und die Abluftvolumenströme für den Besatz mit voll ausgewachsenen Tieren (höchste Luftwechselrate) - also eine „worst case“-Betrachtung erfolgte. Die Sicherheiten des Faktor-10-Modells für die Berechnung der Prognose tragen in diesem Fall zum erhöhten Ergebnis bei.

Bei realistischer Betrachtung aller die behördliche Entscheidung beeinflussenden Umstände, wie

- Leerstand der Anlage an 97 Tagen im Jahr, bedingt durch Ein-/Ausstellungs- und Desinfektionsrhythmus;
- Nachweis durch Neuberechnung des Geruchsgutachtens mit dem den realen Verhältnissen nahekommenden Faktor-5-Modell mit dem Ergebnis der Einhaltung eines IW-Wertes von 0,15 für die angrenzende gewerbliche Nutzung;
- aus baurechtlicher Sicht formelle Illegalität der unmittelbaren Nachbarn;
- am Anlagenstandort immissionsschutzrechtlich bereits genehmigte Schweinehaltungsanlage mit höherer GV-Zahl,

kann davon ausgegangen werden, daß eine Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten ist.

Zieht man die Vorbelastung des Standortes heran (Schweinehaltungsanlage) kann man aus dem Vergleich der GV-Zahlen Schweinehaltung bzw. Hähnchenmast erkennen, daß durch Verringerung der GV-Zahl des beantragten Vorhabens gegenüber der bisherigen Schweinehaltung eine Verringerung von ca. 40 % der Emissionen erfolgt.

Im vorliegenden Fall wird der Standort als Gemengelage eingeschätzt, denn es herrscht ein Nebeneinander von unterschiedlichen Gewerben mit teilweiser Büronutzung und Kundenbetrieb. Durch die baurechtlich festgestellte formelle Illegalität der benachbarten Unternehmen Hofmann und Richter hängt die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ausschließlich davon ab, ob das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird und ob sich das Vorhaben im Rahmen der vorhandenen Vorbelastung hält.

Durch die Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Festlegung von Nebenbestimmungen erscheint sichergestellt, daß sich die Situation in bezug auf die vorhandene Grundbelastung am Standort für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht verschlechtert. Damit ist aus der Sicht der Genehmigungsbehörde eine schutzwürdige Abwehrposition der Einwender gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage nicht gegeben.

Aus genannten Gründen stehen die Einwendungen der Genehmigung nach Abschnitt A nicht entgegen.

11. Es wurde bereits dargestellt, daß auch gemäß den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.
12. Im Ergebnis des Verfahrens ist unter Berücksichtigung der Fachstellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden dem Antrag der Fa. Hirschfelder Geflügelmast GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen stattzugeben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Bescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.
13. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Zweites Sächsisches Kostenverzeichnis (2. SächsKVZ) i.V.m. Nr. 55 Tarifstellen 1.1.4 und Anmerkungen (6) und (d) zu Tarifstellen 1.1 bis 1.22 der Anlage 1 zu § 6 des Sächsischen Kostenverzeichnisses:

– Gebühr nach Tarifstelle 1.1.4:	4.350,- DM
– 2 Tage Erörterungstermin [Anmerkung (6)]	3.000,- DM
– Prüfung UVU [Anmerkung (d)]	<u>1.317,- DM</u>
Σ =	<u>8.667,- DM</u>

Die Auslagen wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen Aufwendungen festgelegt.

Die Kosten werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823-7737-2.1 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 355 000 1800, Bankleitzahl 870 500 00, einzuzahlen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Str. 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen.


Referentin

Mehrfertigungen nachrichtlich an:

- Adressat

- Bo (64) über Ro (64)

- StUFA Chemnitz

- LRA Freiberg

- GAA Zwickau

- 64/Je

Beantragung einer Dienstreise / Fortbildungsreise

1. Dienstreisende(r):

Ifd. Nr.	Name, Vorname	Amts-/Dienstbezeichnung	Referat	Telefon	a) Adresse der Wohnung am Dienort (ggf. Nebenwohnsitz) b) Adresse weiterer Wohnorte (ggf. Familienwohnt)
(1)	Jerchau-Lahr, Angelika	ROR	6.1.4	1641	
(2)					

weitere Teilnehmer: nein ja → gesonderten Vordruck (Anlage 1a VwV-SachsRKG) beifügen oder Angabe unter Nr. 21

2. Reiseziel(e): Hirschfeld/LK Freiberg

3. Reisezweck: Anhörung
→ Bitte näher erläutern und Einladung/... beifügen!

4. Übernachtung: nein ja
 ↳ unentgeltliche Unterkunft des Amtes wegen: steht bereit steht nicht bereit
 ↳ Übernachtungskosten/Nacht: _____ EUR
 → Bei Übernachtungskosten über 61,36 EUR je Übernachtung bitte Vordruck „Anerkennung/Erstattung von Übernachtungskosten ...“ (Anlage 3 VwV-SachsRKG) beifügen!

5. geplanter Reiseverlauf:

Beginn der Reise			Beginn Dienstgeschäft		Ende Dienstgeschäft		Ende der Reise		
an	Datum	Uhr	Datum	Uhr	Datum	Uhr	an	Datum	Uhr
<input type="checkbox"/> Wohnung a)							<input type="checkbox"/> Wohnung a)		
<input type="checkbox"/> Wohnung b)							<input type="checkbox"/> Wohnung b)		
<input checked="" type="checkbox"/> Dienststelle	17.06.2005	8.30	17.06.2005	10.00	17.06.2005	13.00	<input checked="" type="checkbox"/> Dienststelle	17.06.2005	15.00
<input type="checkbox"/> Urlaubsort							<input type="checkbox"/> Urlaubsort		

6. Beförderungsmittel:

	Eisenbahn	Schlaf-/Liegewagen	Buslinie	anerkanntes Kfz	Dienst-Kfz	Miet-Kfz	privates Kfz → Nr. 8	Luftfahrzeug → Nr. 7	Sonstiges
Hinfahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rückfahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Inhaber: BahnCard BahnCard First

7. Bei Benutzung eines Luftfahrzeuges: Ich stelle Antrag auf Erstattung der Flugkosten. → ausführliche Begründung unter Nr. 18

8. Bei Benutzung eines privaten Kfz: Ich stelle Antrag auf Anerkennung triftiger Gründe. → ausführliche Begründung unter Nr. 19

9. Von den Anmerkungen auf der Vorder- und Rückseite dieses Antrags habe ich Kenntnis genommen.
 Ort, Datum: Chemnitz, 07.06.2005
 Unterschrift(en): *Jerchau-Lahr*

10. Sichtvermerk:

Vertreter	Vorgesetzte
<i>zoh</i> 7.6.05	

11. Beauftragter für den Haushalt/Titelverwalter:

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel sind vorhanden	Buchungsstelle		Namenszeichen
	Kapitel	Titel	

12. Vorgaben der Reisekostenstelle: → Nähere Erläuterungen siehe Rückseite unter Nr. 22

a) Es werden eintägige Dienstreisen angeordnet.

b) Kostenübernahme für die Benutzung des Luftfahrzeuges wird zugesagt nicht zugesagt.

c) Triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz werden anerkannt nicht anerkannt.
 (Durch die Nichtanerkennung der triftigen Gründe wird die Nutzung des privaten Kfz nicht ausgeschlossen.)

d) Über 61,36 EUR hinausgehende Übernachtungskosten werden i. H. v. _____ EUR/Nacht als notwendig anerkannt. nicht anerkannt.

DR-Nr. _____ Datum _____ Unterschrift _____

13. DIENSTREISEANORDNUNG:

a) Die Dienstreise(n) wird/werden – wie von der Reisekostenstelle vorgegeben – angeordnet.

b) Abweichend bzw. ergänzend wird angeordnet: → Bitte Erläuterung auf Rückseite unter Nr. 23

Die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (außer Luftfahrzeug) wird aus dienstlichen Gründen angeordnet.

Die Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges wird aus dienstlichen Gründen angeordnet.

Sonstige gegenüber Nummer 1 bis 8 und 12 abweichende Anordnungen: _____

Ort, Datum: *Q., 07.06.05* Unterschrift des Anordnungsbeauftragten: *[Signature]*

Anmerkungen:

14. Zu § 3 Abs. 2 Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG)

Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise/des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren. Siehe auch Nummer 2 VwV-SächsRKG.

15. Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges

Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges liegt ausschließlich in der eigenen Verantwortung des Dienstreisenden. Weder die Duldung der Benutzung, noch die Anerkennung triftiger Gründe sind eine dienstliche Anordnung (Nr. 13b) zum Benutzen dieses Beförderungsmittels. Ein Ersatz von Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen kann nach den beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften (Tz. 32 BeamtVGwV) bei Vorliegen der dort geforderten Voraussetzungen nur dann gewährt werden, wenn vor Ausführung der Dienstreise ein triftiger Grund zur Benutzung des Kraftfahrzeuges anerkannt worden ist. Ist die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel angeordnet und benutzt der Dienstreisende trotzdem aus persönlichen Gründen ein privates Kraftfahrzeug, so kann sich ein etwaiger Unfall nicht „in Ausübung des Dienstes“ ereignen, die Voraussetzung für die Gewährung der Unfallfürsorge (vgl. § 31 BeamtVG) liegt in solchen Fällen nicht vor. Ein Ersatz von Sachschäden ist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ohne Anerkennung eines triftigen Grundes ist auch die Gewährung von Sachschadenersatz gemäß § 103 SächsBG i.V.m. der Verwaltungsvorschrift des SMF zur Unfallfürsorge für die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen im Freistaat Sachsen (SächsSachSchVwV) in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann der Schaden ohne vorherige Gestattung ersetzt werden, wenn der Dienstreisende ihr Fehlen nicht zu vertreten hat.

16. Urlaubs-/Privatreise:

→ wenn in mehr als einem Fall, sind Einzelanträge zu stellen

Mit der Dienstreise wird folgende Urlaubs-/andere Privatreise verbunden:

zu Nr. 1 lfd. Nr.	vom - bis	nach	eingereicht am	bewilligt am

17. Zahlung eines Vorschusses:

Für den Dienstreisenden unter Nr. 1 lfd. Nr. () wird die Zahlung eines Vorschusses beantragt.

(Bei Inlandsdienstreisen grundsätzlich nur für Dienstreisen von mehr als zwei Tagen Dauer möglich.)

Ich bitte um Überweisung:

Von Reisekostenstelle auszufüllen!

lfd. Nr.	Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut	Vorschuss in EUR
(1)				
(2)				

18. Begründung für Benutzung des Luftfahrzeuges:

19. Begründung für Benutzung des privaten Kfz:

Hubraum bis 600 ccm von mehr als 600 ccm

20. weitere Erläuterungen der/des Dienstreisenden:

21. Information über weitere Teilnehmer: (Dieser Antrag ist nicht zugleich Dienstreiseantrag für die hier genannten Beschäftigten.)

Frau Glunke / u.F.B. Chemnitz

22. Bemerkungen der Reisekostenstelle/des Titelverwalters:

23. Raum für zusätzliche Angaben und erforderliche Erläuterungen des Anordnungsbefugten:

